



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2025 - ANTRÄGE

- Antrag Nr. 01 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 3 -  
Verabschiedung des Transparenzberichts
- Antrag Nr. 02** - 4 -  
Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung
- Antrag Nr. 03 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 5 -  
Satzung § 4 Abs. 4 – Mitgliedschaft
- Antrag Nr. 04 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 6 -  
Satzung § 7 Abs. 3 – Delegierte
- Antrag Nr. 05 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 7 -  
Satzung § 8 Abs. 3 c) Mitgliederversammlung – Anträge und Wahlvorschläge
- Antrag Nr. 06 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 8 -  
Satzung § 8 Abs. 4 b) aa) und c) Mitgliederversammlung (Bevollmächtigungen & Stellvertretungen)
- Antrag Nr. 07 des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Kuratoriums des Kulturfonds und der Geschäftsführung** - 10 -  
Verteilungsplan A, a) Allgemeine Grundsätze, § 3 Kulturfonds
- Antrag Nr. 08 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 11 -  
Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze § 8 Abs. 6 – ZVV
- Mitgliederantrag Nr. 09 a) des Fidula-Verlages Holzmeister, unterstützt von Carus-Verlag, HeBu Musikverlag, Inntal-Musikverlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner, Helbling Verlag, Heinrichshofen Verlag** - 12 -  
Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen, § 2, 2. b) – Titel-Meldung
- Mitgliederantrag Nr. 09 b) der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag, Inntal-Musikverlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner, Musikverlag Deimling, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Pan Verlag GmbH, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Furore Verlag** - 14 -  
Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen, § 2, 2. b) – Titel-Meldung

**Mitgliederantrag Nr. 10 a) der Schott Music GmbH & Co. KG, unterstützt von Möseler GmbH, Zimmermann GmbH, Hohner Verlag GmbH, Ernst Eulenburg & Co. GmbH, Robert Lienau GmbH, Wolfgang Hering, Klaus W. Hoffmann und Franz Zaunschirm** - 15 -

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung

**Mitgliederantrag Nr. 10 b) der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Carus Verlag** - 16 -

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung

**Mitgliederantrag Nr. 11 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG und Friedrich Hofmeister Musikverlag** - 17 -

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung

**Mitgliederantrag Nr. 12 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Furore Verlag** - 18 -

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 10. Durchführung der Verteilung

**Mitgliederantrag Nr. 13 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Pan Verlag GmbH, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Furore Verlag** - 20 -

Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 2, 5a) - Titel-Meldung

**Antrag Nr. 14 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 21 -

Berechtigungsvertrag A §§ 2 und 3 – § 44b UrhG

**Antrag Nr. 15 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung** - 22 -

Berechtigungsvertrag § 2 Abs. 6 & § 3 Abs. 2 c) – Plattformen

**Antrag Nr. 01 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung**

**Verabschiedung des Transparenzberichts**

**Stimmberechtigt: Kammer I, II, III**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit**

Der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024 wird gem. § 9 Abs. 2. b) der Satzung verabschiedet.

**Antrag Nr. 02**

**Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung**

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III  
**Wahlregel:** absolute Mehrheit

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der VG Musikedition werden gem. § 9 Abs. 2. c) der Satzung für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

## Antrag Nr. 03 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

### Satzung § 4 Abs. 4 – Mitgliedschaft

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II, III

**Wahlregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>4.</b></p> <p>a) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer I aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 50,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p> <p>b) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer II aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 500,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p> <p>c) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer III aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 100,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>4.</b></p> <p>a) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer I aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 50,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p> <p>b) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer II aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils <del>€ 500,-</del> € 1.500,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p> <p>c) Der Berechtigte ist auf Antrag als ordentliches Mitglied in die Kammer III aufzunehmen, wenn er mindestens drei Jahre angeschlossenes Mitglied ist und in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt mindestens jeweils € 100,- netto als Ausschüttung von der VG Musikedition erhalten hat.</p>

#### Begründung

In den letzten Jahren sind die Gesamterträge der VG Musikedition deutlich angestiegen. Insbesondere in der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen/durch Musikpädagogen“ erhöhten sich die Einnahmen für die Mitglieder der Kammer II substantiell; die Ausschüttungssumme hat sich alleine in diesem Geschäftsbereich seit der letzten Anpassung der Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft im Jahr 2019 um den Faktor 2,5 erhöht. Mit der Anhebung des erforderlichen Mindestaufkommens wird damit der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre angemessen Rechnung getragen.

## Antrag Nr. 04 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

### Satzung § 7 Abs. 3 – Delegierte

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 7 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder</b></p> <p><b>3.</b> Den Delegierten der angeschlossenen Mitglieder stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des passiven Wahlrechts,</li> <li>– der Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung im Sinne des BGB sowie der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,</li> <li>– des Rechts, sich vertreten zu lassen.</li> </ul>	<p><b>§ 7 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder</b></p> <p><b>3.</b> Den Delegierten der angeschlossenen Mitglieder stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu, mit Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des passiven Wahlrechts,</li> <li><del>– der Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung im Sinne des BGB sowie der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,</del></li> <li>– des Rechts, sich vertreten zu lassen.</li> </ul>

#### Begründung

Durch die Möglichkeit, an den Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats teilnehmen zu können, wird den Delegierten zukünftig eine weitere wichtige Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt. Dies soll dazu führen, dass eine größere Anzahl an angeschlossenen Mitgliedern zur Wahl als Delegierte(r) antritt. Mit der Einräumung des aktiven Wahlrechts wird den Delegierten folgerichtig auch das Recht zugestanden, über die Entlastung des Verwaltungsrats (und der Geschäftsführung) beschließen zu lassen.

## Antrag Nr. 05 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

### Satzung § 8 Abs. 3 c) Mitgliederversammlung – Anträge und Wahlvorschläge

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>3.</b></p> <p>c) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch für satzungsändernde Anträge, die auf Satzungsbestimmungen Bezug nehmen, zu denen fristgerecht Anträge gestellt wurden. Im Übrigen sind Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen unzulässig.</p> <p>Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und das Kuratorium sowie für die Rechnungsprüfer des Kuratoriums können bis spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste auf der Internetseite der VG Musikedition.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>3.</b></p> <p>c) Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Dies gilt auch für satzungsändernde Anträge, die auf Satzungsbestimmungen Bezug nehmen, zu denen fristgerecht Anträge gestellt wurden. Im Übrigen sind Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen unzulässig.</p> <p>Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat, die Ausschüsse und <del>die Kuratorien das Kuratorium sowie für die Rechnungsprüfer des Kuratoriums</del> können bis spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern bei der Geschäftsführung eingebracht werden; mit Ausnahme der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat steht dieses Recht auch den Delegierten aus den Reihen der angeschlossenen Mitglieder zu. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Geschäftsführung prüft die Wahlvorschläge hinsichtlich der passiven Wählbarkeit und veröffentlicht eine Wahlliste auf der Internetseite der VG Musikedition.</p>

#### Begründung

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung bzw. zum anderen um die Anpassung der Satzung an einen Beschluss des Verwaltungsrats vom 04.12.2023, nachdem die Rechnungsprüfung durch gewählte Rechnungsprüfer entfällt und gem. § 13 der Satzung des Kulturfonds ein jährlicher Tätigkeitsbericht inkl. Vermögensbericht abzugeben ist, wobei der Vermögensbericht von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist.

**Antrag Nr. 06 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung****Satzung § 8 Abs. 4 b) aa) und c) Mitgliederversammlung (Bevollmächtigungen & Stellvertretungen)****Stimmberechtigt: Kammer I, II, III****Wahlregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>4.</b></p> <p><b>b) aa)</b> Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter aus. Falls diese an der Ausübung ihres Stimmrechts verhindert sind, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig im Unternehmen tätig sein. Eine schriftliche Vollmacht ist der Geschäftsstelle grundsätzlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars zu übersenden; in Fällen des nachweisbar unverschuldeten Versäumnisses ist eine Nachholung unverzüglich, spätestens jedoch bis drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.</p> <p>Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben.</p> <p>[...]</p> <p><b>c)</b> [...] Die Vertretung muss der VG Musikedition mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars angezeigt werden.</p> <p>Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p> <p><b>4.</b></p> <p><b>b) aa)</b> Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter aus. Falls diese an der Ausübung ihres Stimmrechts verhindert sind, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig im Unternehmen tätig sein. <del>Eine schriftliche Vollmacht</del> Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsstelle <del>grundsätzlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars zu übersenden; in Fällen des nachweisbar unverschuldeten Versäumnisses ist eine Nachholung unverzüglich, spätestens jedoch bis drei</del> vier Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung <del>unter Einhaltung der Formvorgaben der VG Musikedition anzuzeigen unter Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.</del> Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben.</p> <p>[...]</p> <p><b>c)</b> [...] Die Vertretung <del>muss der VG Musikedition mindestens zwei Wochen</del> ist der Geschäftsstelle <del>bis vier Werktage</del> vor der Mitgliederversammlung <del>unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars angezeigt werden unter Einhaltung der Formvorgaben der VG Musikedition anzuzeigen.</del> <del>Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.</del></p>

Begründung

Die Satzungsänderung geht einher mit den bereits für die diesjährige Mitgliederversammlung existierenden verlängerten Registrierungsfristen; damit wird die größere Flexibilität hinsichtlich der Teilnahmeoptionen in der Mitgliederversammlung in der Satzung verbindlich verankert. Zudem wird das Verfahren zur Erteilung von Handlungsbevollmächtigungen bzw. Stellvertretungen vereinfacht.

## Antrag Nr. 07 des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Kuratoriums des Kulturfonds und der Geschäftsführung

### Verteilungsplan A, a) Allgemeine Grundsätze, § 3 Kulturfonds

**Stimmberechtigt:** Kammer I, II

**Wahlregel:** 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Kulturfonds</b></p> <p>Dem Kulturfonds werden 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen.</p> <p>Die Zuführung erfolgt im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.</p>	<p><b>§ 3 Kulturfonds</b></p> <p>Dem Kulturfonds werden <b>grundsätzlich</b> 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen. <b>Für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 wird die Zuweisung hiervon abweichend auf 5 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG reduziert.</b></p> <p>Die Zuführung erfolgt <b>jeweils</b> im Zuge der Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten.</p>

#### Begründung

Seit mehreren Jahren steigt das Fondsvermögen des Kulturfonds kontinuierlich an. Ursache sind einerseits die gestiegenen Einnahmen in der Sparte §§ 70/71 UrhG, bei andererseits gleichzeitig unveränderten bzw. rückläufigen Antragsvolumina. Insoweit ist es sachgerecht, die Höhe der Zuweisungen für einen befristeten Zeitraum zu reduzieren.

## Antrag Nr. 08 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

### Verteilungsplan A, a) Allg. Grundsätze § 8 Abs. 6 – ZVV

Stimmberechtigt: Kammer I, II,  
Wahregel: 2/3 Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <p><b>6.</b> Die Verteilung der Einnahmen der Sparte ZVV erfolgt im Rahmen der Zuführung über die Verteilung der Einnahmen der Bibliothekstantieme.</p> <p><i>(die nachfolgende Nummerierung wird angepasst)</i></p>	<p><b>§ 8 Verteilung nach Sparten</b></p> <p><i>[entfällt]</i></p>

#### Begründung

Im Jahr 2023 konnten in der Sparte ZVV letztmalig – auf Basis eines inzwischen nicht mehr bestehenden Inkassomandats an die GEMA – Einnahmen verzeichnet werden. Die Verteilung der Einnahmen erfolgte im Jahr 2024.

**Mitgliederantrag Nr. 09 a) des Fidula-Verlages Holzmeister, unterstützt von Carus-Verlag, HeBu Musikverlag, Inntal-Musikverlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner, Helbling Verlag, Heinrichshofen Verlag**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen, § 2, 2. b) – Titel-Meldung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammer**

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>2.</b></p> <p><b>a)</b> Als pädagogische Ausgaben und Werke (I.) im Sinne dieses Verteilungsplans gelten dabei deutschsprachige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen vorweisen;</li> <li>- Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;</li> <li>- Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter Spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.</li> </ul> <p><b>b)</b> Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,</li> <li>- Gesamt- oder Denkmälerausgaben,</li> <li>- Einzelwerkausgaben,</li> <li>- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,</li> <li>- Faksimile-Ausgaben,</li> <li>- Zeitschriften, Periodika,</li> <li>- Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten)</li> </ul>	<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>2.</b></p> <p><b>a)</b> Als pädagogische Ausgaben und Werke (I.) im Sinne dieses Verteilungsplans gelten dabei deutschsprachige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen vorweisen;</li> <li>- Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;</li> <li>- Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter Spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.</li> <li>- <b>Bühnenwerke (Kinder-/Schulmusicals, Singspiele), die aus pädagogischem Anlass geschaffen wurden, die einen didaktischen Teil enthalten und bei deren Einstudierung und Aufführung der musikalisch/ästhetische Anspruch hinter den pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.</b></li> </ul> <p><b>b)</b> Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,</li> <li>- Gesamt- oder Denkmälerausgaben,</li> <li>- Einzelwerkausgaben, <b>(ausgenommen der in lit. a) ausdrücklich genannten Kinder-/Schulmusicals und Singspiele),</b></li> <li>- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,</li> <li>- Faksimile-Ausgaben,</li> <li>- Zeitschriften, Periodika,</li> <li>- Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten)</li> </ul>

**Begründung**

Schul- bzw. Schülermusicals, die mit pädagogisch-didaktischem Hintergrund und Konzept geschaffen wurden, sind bislang durch ihre Einordnung als Bühnenwerk von der Verteilung ausgeschlossen. Sie werden aber regelmäßig an Musikschulen einstudiert, aufgeführt und auch kopiert. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, diese Titel bei der Titelmeldung zu berücksichtigen.

**Hinweis der Geschäftsstelle**

Eine (gleichzeitige) Annahme der Anträge Nr. 9 a) und Nr. 9 b) ist nicht möglich. Insoweit wird auf den Hinweis der Geschäftsstelle zum inhaltlich weitergehenden Antrag Nr. 9 b) verwiesen.

**Mitgliederantrag Nr. 09 b) der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag, Inntal-Musikverlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner, Musikverlag Deimling, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Pan Verlag GmbH, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Furore Verlag**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen, § 2, 2. b) – Titel-Meldung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammer**

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>2.</b></p> <p><b>b)</b> Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,</li> <li>- Gesamt- oder Denkmälerausgaben,</li> <li>- Einzelwerkausgaben,</li> <li>- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,</li> <li>- Faksimile-Ausgaben,</li> <li>- Zeitschriften, Periodika,</li> <li>- Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten).</li> </ul>	<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>2.</b></p> <p><b>b)</b> Keine pädagogischen Ausgaben im Sinne von Abs. 2 a) sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben/Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind,</li> <li>- Gesamt- oder Denkmälerausgaben,</li> <li>- <del>Einzelwerkausgaben,</del></li> <li>- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,</li> <li>- Faksimile-Ausgaben,</li> <li>- Zeitschriften, Periodika,</li> <li>- Bücher (auch wenn Notenanteile enthalten).</li> </ul>

**Begründung**

Sofern Einzelwerkausgaben aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind oder bei diesen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, es sich mithin um pädagogische Ausgaben oder Werke handelt, ist deren Berücksichtigung in der Titelmeldung sachgerecht.

**Hinweis der Geschäftsstelle**

Mit der Annahme des weitergehenden Antrags Nr. 9 b) erfolgt gleichzeitig der Beschluss über die Rücknahme der in Antrag Nr. 9 a) beschlossenen Verteilungsplanänderung, falls die dort beantragte Änderung des Verteilungsplans bei der Abstimmung die satzungsgemäß notwendige Mehrheit erreicht haben sollte.

**Mitgliederantrag Nr. 10 a) der Schott Music GmbH & Co. KG, unterstützt von Möseler GmbH, Zimmermann GmbH, Hohner Verlag GmbH, Ernst Eulenburg & Co. GmbH, Robert Lienau GmbH, Wolfgang Hering, Klaus W. Hoffmann und Franz Zaunschirm**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit**

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>2.</b> Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet.</p>	<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>2.</b> Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor <b>2 4</b> gewichtet.</p>

**Begründung**

Bei der Verteilung der Erlöse aus der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“ erzielt der Faktor 2:1 bei der Gewichtung von pädagogischen Ausgaben und Werken gegenüber dem sonstigen urheberrechtlich geschützten Repertoire nicht das bei der Beschlussfassung gewünschte und erwartete Ergebnis. Die Mitglieder gingen bei der Beschlussfassung von der Annahme aus, dass pädagogische Ausgaben an Musikschulen infolge des dezidierten pädagogischen Auftrags der Musikschulen häufiger kopiert würden als sonstiges geschütztes Repertoire. Diese Annahme sollte sich nach dem Willen der Mitglieder in einer stärkeren Gewichtung des pädagogischen Repertoires bei der Erlösverteilung widerspiegeln. Jedoch haben die Mitglieder bei der Beschlussfassung offenbar die Menge des sonstigen urheberrechtlich geschützten Repertoires unterschätzt. Dies hat zur Folge, dass die gewünschte stärkere Gewichtung des pädagogischen Repertoires mit dem derzeitigen Faktor von 2:1 nicht erzielt werden kann. Um der von den Mitgliedern getroffenen Annahme bei der Erlösverteilung hinreichend Rechnung zu tragen, ist der Faktor deshalb auf 4:1 zu erhöhen.

**Hinweis der Geschäftsstelle**

Eine (gleichzeitige) Annahme der Anträge Nr. 10 a) und Nr. 10 b) ist nicht möglich. Insoweit wird auf den Hinweis der Geschäftsstelle zum inhaltlich weitergehenden Antrag Nr. 10 b) verwiesen.

**Mitgliederantrag Nr. 10 b) der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Carus Verlag**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit**

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>2.</b>            Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet.</p>	<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>2.</b>            Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet. <b>Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., II. werden bei der Verteilung mit dem Faktor ¼ gewichtet.</b></p>

**Begründung**

Bei der Verteilung der Erlöse aus der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“ erzielt der Faktor 2:1 bei der Gewichtung von pädagogischen Ausgaben und Werken gegenüber dem sonstigen urheberrechtlich geschützten Repertoire nicht das bei der Beschlussfassung gewünschte und erwartete Ergebnis. Die Mitglieder gingen bei der Beschlussfassung von der Annahme aus, dass pädagogische Ausgaben an Musikschulen infolge des dezidierten pädagogischen Auftrags der Musikschulen häufiger kopiert würden als sonstiges geschütztes Repertoire. Diese Annahme sollte sich nach dem Willen der Mitglieder in einer stärkeren Gewichtung des pädagogischen Repertoires bei der Erlösverteilung widerspiegeln. Jedoch haben die Mitglieder bei der Beschlussfassung offenbar die Menge des sonstigen urheberrechtlich geschützten Repertoires unterschätzt. Dies hat zur Folge, dass die gewünschte stärkere Gewichtung des pädagogischen Repertoires mit dem derzeitigen Faktor von 2:1 nicht erzielt werden kann. Um der von den Mitgliedern getroffenen Annahme bei der Erlösverteilung hinreichend Rechnung zu tragen, ist für das sonstige urheberrechtlich geschützte Repertoire der Faktor ¼ einzuführen.

**Hinweis der Geschäftsstelle**

Mit der Annahme dieses Antrags Nr. 10 b) erfolgt gleichzeitig der Beschluss über die Rücknahme der in Antrag Nr. 10 a) beschlossenen Verteilungsplanänderung, falls die dort beantragte Änderung des Verteilungsplans bei der Abstimmung die satzungsgemäß notwendige Mehrheit erreicht haben sollte.

Mitgliederantrag Nr. 11 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG und Friedrich Hofmeister Musikverlag

### Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 2. – Durchführung der Verteilung

Stimmberechtigt: **Kammer II**  
Wahlregel: **absolute Mehrheit**

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p>2. Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet.</p>	<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p>2. a) Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1., I. werden bei der Verteilung mit dem Faktor 2 gewichtet. b) <b>Es erfolgt eine Addition der von dem Berechtigten gemeldeten und gem. Abs. 2.a) dieses Paragrafen gewichteten Seitenzahlen der Ausgaben und Werke im Sinne von § 2 Abs. 1, I. und § 2 Abs. 1., II. Von dieser Summe werden bei der Verteilung bis zu 300.000 Seitenzahlen zu 100% berücksichtigt, ab der 300.001. Seite werden alle weiteren Seiten lediglich zu 30%, ab der 500.001 Seite lediglich zu 10% berücksichtigt.</b></p>

#### Begründung

Bei der Verteilung der Erlöse aus der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“ erzielt die Ermittlung eines Jahresfaktors durch die Division der Gesamtseitenzahl aller Titel-Meldungen durch den Gesamt-Umsatz aller Berechtigten nicht das bei der Beschlussfassung gewünschte und erwartete Ergebnis. Durch die neue Berechnung hat der individuelle Umsatz erheblich an Bedeutung verloren, während die Gesamtzahl der gemeldeten Seiten zum bestimmenden Element geworden ist. Da der gemeldete Umsatz jedoch mehr Aussagekraft bezüglich der tatsächlich stattgefundenen Nutzung von Werken und Ausgaben hat, als die gemeldete Seitenzahl, muss diesem wieder mehr Gewicht zukommen. Eine Kappung der gemeldeten Seitenzahlen führt im Ergebnis zu einer stärkeren Gewichtung des gemeldeten Umsatzes.

**Mitgliederantrag Nr. 12 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Friedrich Hofmeister Musikverlag, Furore Verlag**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 3, 10. Durchführung der Verteilung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit**

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>10.</b> Die zur Verfügung stehende jährliche Verteilungssumme wird geteilt durch die Summe der Ausschüttungspunkte und ergibt den Ausschüttungsbetrag je Ausschüttungspunkt, der in einen Ausschüttungsbetrag je gemeldeter Seite gem. § 2 Abs. 1., I. und II. umgewandelt wird.</p>	<p><b>§ 3 Durchführung der Verteilung</b></p> <p><b>10.</b></p> <p>a) Die zur Verfügung stehende jährliche Verteilungssumme wird geteilt durch die Summe der Ausschüttungspunkte und ergibt den Ausschüttungsbetrag je Ausschüttungspunkt, der in einen Ausschüttungsbetrag je gemeldeter Seite gem. § 2 Abs. 1., I. und II. umgewandelt wird.</p> <p>b) Verlage, die die Voraussetzungen von Abs. 10 lit. c) dieses Paragraphen erfüllen und einen Umsatz gem. Abs. 3 dieses Paragraphen von weniger als 250.000,- Euro melden, erhalten einen Mindestbetrag von 5.000,- Euro, der auf den individuellen Ausschüttungsanteil angerechnet wird. Der Mindestbetrag entfällt, sofern der Verlag Teil eines Unternehmensverbands im Sinne des § 15 AktG ist und auf die verbundenen Unternehmen insgesamt, ohne Berücksichtigung des Mindestbetrags ein Ausschüttungsanteil in Höhe von 25.000,- Euro aus der Sparte „Vervielfältigungen in Musikschulen und durch Musikpädagogen“ entfällt. Der Mindestbetrag wird pro Unternehmensverbund einmal bzw. dem Verlag gewährt, auf den im Vergleich zu den anderen Unternehmen des Verbunds der geringste individuelle Ausschüttungsanteil entfällt. Mit der Meldung des Umsatzes gem. Abs. 3 dieses Paragraphen erteilt der Verlag der VG Musikedition Auskunft über die mit ihm verbundenen Unternehmen, die Berechtigten der VG Musikedition sind.</p> <p>c) Den Mindestbetrag erhalten nur Verlage, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verlag ist eine Kapitalgesellschaft, deren Hauptzweck die Verlagstätigkeit ist,</li> <li>- der Verlag ist eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter den Verlag hauptberuflich und als Hauptgewerbe betreiben oder</li> </ul>

	<p>- der Verlag ist ein Einzelunternehmen, dessen Inhaber den Verlag hauptberuflich und als Hauptgewerbe betreibt.</p>
--	--

Begründung

Kleinere und mittlere Verlage sollen wirtschaftlich gestärkt werden, um die Vielfalt und Breite der Verlagslandschaft auch in Zukunft zu erhalten und zu fördern. Gerade kleine und mittlere Verlage sind häufig der Motor für neue Entwicklungen in dem Markt für Musikschoolliteratur.

**Mitgliederantrag Nr. 13 der AMA Verlag GmbH, unterstützt von Verlag Neue Musik GmbH, Edition Gravis Verlag GmbH, Richard Birnbach GmbH, Ewoton Musikverlag GmbH, HeBu Musikverlag GmbH, Inntal-Musik-Verlag, Edition Schorer Music Publishing, Joh. Siebenhüner OHG, Musikverlag Deimling, Pan Verlag GmbH, Verlag Merseburger Berlin GmbH, Furrore Verlag**

**Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen § 2, 5a) - Titel-Meldung**

**Stimmberechtigt: Kammer II**  
**Wahlregel: absolute Mehrheit**

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>5.</b></p> <p><b>a)</b> Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die eingereichte Meldung den Vorgaben von Abs. 2 und 3 entspricht.</p>	<p><b>§ 2 Titel-Meldung durch Berechtigte gem. § 1</b></p> <p><b>5.</b></p> <p><b>a)</b> Die VG Musikedition ist grundsätzlich dazu berechtigt, zu prüfen, ob die eingereichte Meldung den Vorgaben von Abs. 2 und 3 entspricht. <b>Widerspricht der Berechtigte dem Ergebnis dieser Prüfung, entscheidet der Werkausschuss.</b></p>

**Begründung**

Der Werkausschuss ist ein von der Mitgliederversammlung legitimiertes Gremium, das in Konfliktfällen eine fachkundige und objektive Entscheidung gewährleistet.

## Antrag Nr. 14 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag A §§ 2 und 3 – § 44b UrhG

Stimmberechtigt: **Kammer I, II, III**  
 Wahlregel: **absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern**

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p>8. Das Recht, im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen...</p> <p><b>§ 3 Ansprüche, Befugnisse und sonstige Rechte:</b>            [...]            3.                <b>b) Befugnisse</b></p> <p>cc)            sonstiger Art, soweit sie bekannt...</p>	<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p>8. <b>(neu)</b>            Die Rechteübertragung umfasst auch die Befugnis, Nutzungsvorbehalte gem. § 44b UrhG gegen grafische Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zu erklären.</p> <p>9. Das Recht, im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen...</p> <p><b>§ 3 Ansprüche, Befugnisse und sonstige Rechte:</b>            [...]            3.                <b>b) Befugnisse</b>                cc) <b>(neu)</b>                der Erklärung der Nutzungsvorbehalte gem. § 44b UrhG gegen Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining,                dd)                sonstiger Art, soweit sie bekannt...</p>

Begründung

Die Bedeutung generativer künstlicher Intelligenz (KI) wächst seit rund zwei Jahren in rasanter Geschwindigkeit – insbesondere auch im Bereich der Musik. Dabei geht es vor allem um die Fähigkeiten generativer KI, urheberrechtliche Werke jedweder Art zu speichern. Sowohl beim In- als auch beim Output erfolgt dabei regelmäßig eine Vervielfältigung vorbestehender Werke. Dieses Recht liegt gemäß § 16 UrhG grundsätzlich bei den Urhebern. Eine Ausnahme hiervon sieht die Regelung zum Text- und Data-Mining (TDM) in § 44b UrhG für kommerzielle Nutzungen vor. Darunter ist ein Vorgang zu verstehen, bei dem große Mengen von Texten und Daten in digitaler Form analysiert, extrahiert und verwertet werden, um z.B. über das Erfassen von Mustern, Trends und Zusammenhängen Informationen zu gewinnen. Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist ein solcher Eingriff nur zulässig, solange der Rechteinhaber keinen Nutzungsvorbehalt erklärt (Opt-Out). Diese Regelung soll es ermöglichen, dass die Berechtigten angemessen und effektiv für die Nutzung ihrer Werke entschädigt werden können.

Mit der Ergänzung des Berechtigungsvertrags erfolgt eine Angleichung bzgl. der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik und solchen Ausgaben/Werken, die gem. §§ 70/71 UrhG geschützt sind, an entsprechende Regelungen des GEMA-Berechtigungsvertrages, mit denen die VG Musikedition in die Lage versetzt wird, den Rechteevorbehalt kollektiv für ihre Werkrepertoires aussprechen zu können.

## Antrag Nr. 15 des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Berechtigungsvertrag § 2 Abs. 6 & § 3 Abs. 2 c) – Plattformen

Stimmberechtigt: Kammer I, II, III

Wahlregel: absolute Mehrheit innerhalb der Kammern, Einstimmigkeit der Kammern

alt:	neu:
<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p><b>6.</b> Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.</p> <p>Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden.</p> <p>Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.</p> <p>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</p>	<p><b>§ 2 Grafische Vervielfältigung / § 46 UrhG, § 60a ff UrhG und sonstige Vergütungsansprüche</b></p> <p><b>6.</b> Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, <b>zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG (Diensteanbieter)</b>. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten <b>einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden</b>. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die <b>Zugänglichmachung öffentliche Wiedergabe</b> der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik <b>auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich gemeinsam mit der Darbietung (öffentliche Wiedergabe Zugänglichmachung)</b> der klingenden Musik <b>im Rahmen audiovisueller Inhalte auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten</b> erfolgt, z.B. in Tutorials, Lernvideos oder Videos mit statischen Noteneinblendungen.</p> <p><b>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</b></p>

<p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>	<p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>
---	---

alt:	neu:
<p><b>§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)/ Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)</b></p> <p>2.</p> <p>c) Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.</p> <p>Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden.</p> <p>Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die Zugänglichmachung der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG zeitgleich mit der Darbietung (öffentliche Zugänglichmachung) der klingenden Musik auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten erfolgt.</p>	<p><b>§ 3 Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG)/ Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG)</b></p> <p>2.</p> <p>c) Das Recht, grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (insbesondere Noten) der Öffentlichkeit auf Plattformen (Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG) in einer Weise zugänglich zu machen (öffentliche Wiedergabe i.S.d. § 1 Abs. 1 UrhDaG), dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, <b>zur Lizenzierung an „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ gemäß § 2 UrhDaG (Diensteanbieter)</b>. Dies umfasst interaktive Online-Nutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musiktauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten <del>ein-schließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden</del>. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen technischen Aufbereitungen und sonstigen Vielfältigungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Rechteübertragung erfolgt nur insoweit, als dass die <del>Zugänglichmachung öffentliche Wiedergabe</del> der grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik <del>auf Diensten im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG</del> <b>zeitgleich gemeinsam mit der Darbietung (öffentliche Wiedergabe Zugänglichmachung)</b> der klingenden Musik <del>im Rahmen audiovisueller Inhalte auf den in § 2 Abs. 1 UrhDaG genannten Diensten</del> <b>erfolgt, z.B. in Tutorials, Lernvideos oder Videos mit statischen Noteneinblendungen.</b></p>

<p>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</p> <p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>	<p><del>Weiterhin erfolgt diese Rechteübertragung nur insoweit, als die die grafischen Aufzeichnungen hochladenden Nutzer der Dienste nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder sie mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.</del></p> <p>Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.</p>
--	---

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass die Lizenzierung ausschließlich gegenüber Plattformen gem. § 2 UrhDaG (d.h. nicht gegenüber Nutzern) erfolgt, sowie um redaktionelle und erläuternde Ergänzungen. Darüber hinaus wird eine in der Lizenzierungspraxis zu Problemen führende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der bisherigen Einschränkung der Rechtseinräumung beseitigt.